

GEMEINDE HERBETSWIL

---

# GEBÜHREN-REGLEMENT

vom 23. Juni 2016

## Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 lit. a) des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

### **I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### § 1 Definitionen

1. Gebühren sind Entschädigungen für Dienste, welche von privaten oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.
2. Gebührenpflichtig sind alle Leistungen der Gemeinde, für welche in diesem Reglement Gebühren vorgesehen sind.
3. Ist für eine Leistung keine Gebühr vorgesehen, stellt die Gemeindeverwaltung je nach Aufwand und unter Angabe der Leistung inkl. Spesen und Auslagen den Betrag in Rechnung. Der Stundenansatz und die Spesenentschädigung richten sich nach der Gehalts- und Entschädigungsordnung.
4. Institutionen, Vereine und Einzelpersonen, die sich gemeinnützigen, wohltätigen oder kulturellen Zwecken in der Gemeinde Herbetswil widmen, können von der Gebühren- oder Abgabenerhebung befreit werden, wenn das Geschäft mit ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht. Zuständig für den Entscheid ist die Gemeindeverwaltung.
5. Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst. Lösen mehrere Personen das gebührenpflichtige Geschäft aus, so haften diese für die Gebühren solidarisch.

#### §2 Inkasso, Fälligkeit und Zahlungsfristen

1. Die Gebühren werden durch Barinkasso oder Rechnungsstellung erhoben. Kanzleigeühren nach §11 werden ausschliesslich durch Barinkasso erhoben.
2. Gebühren, die in Rechnung gestellt werden, sind 30 Tage nach Rechnungsstellung rein netto zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind die Beträge zu verzinsen und nach vorausgegangener Mahnung auf dem Betreibungswege einzufordern.
3. Über Gesuche zur Stundung von Beiträgen entscheidet die Gemeindeverwaltung. Gesuche um Erlass oder Reduktion von Beiträgen werden durch den Gemeinderat entschieden.

#### §3 Rechtsmittel, Rechtsweg und Rechtskraft

1. Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind schriftlich, unter Vorbehalt der Spezialgesetzgebung, an den Gemeinderat als erste Beschwerdeinstanz zu richten.
2. Die Einsprachefrist beträgt 10 Tage.

3. Gegen den Beschluss des Gemeinderates kann innert der gleichen Frist und in der gleichen Form Beschwerde bei der kantonalen Schätzungskommission erhoben werden.
4. Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide über die in diesem oder in einem andern Erlass begründeten Gebühren und Abgaben sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

## II GEBUEHREN-ANSAETZE

### § 4 Grundsätzliches

1. Der Gemeinderat ist berechtigt, Gebühren im Rahmen der Teuerung und real um 20% anzupassen.

### §5 Benutzungsgebühren Mehrzweckgebäude

1. Die Benützung durch Ortsvereine ist einmal pro Jahr gratis.
2. Benützung durch einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen

Erster Tag bzw. Abend	pauschal inkl. Küche	CHF 200.-
Zweiter Tag	pauschal inkl. Küche	CHF 100.-

3. Benützung durch auswärtige Vereine, Organisationen und Privatpersonen

Erster Tag bzw. Abend	pauschal inkl. Küche	CHF 300.-
Zweiter Tag	pauschal inkl. Küche	CHF 150.-

### §6 Benutzungsgebühren Turnhalle

1. Benützung durch einheimische Vereine, Organisationen und Privatpersonen

Ohne Küchenbenützung	CHF 100.-
Mit Küchenbenützung	CHF 150.-

2. Benützung durch auswärtige Vereine, Organisationen und Privatpersonen

Ohne Küchenbenützung	CHF 250.-
Mit Küchenbenützung	CHF 300.-

3. Für eine Benutzungsdauer über einen Tag können zusätzliche Gebühren erhoben werden. Diese werden vorgängig mit der Gemeindeverwaltung vereinbart.

§7 Benutzungsgebühren Zivilschutzanlage

1. Pro Nacht und Bett CHF 10.-, total mind. CHF 100.-
2. Die Gebühren für die Benützung von Küche und Saal Mehrzweckgebäude werden separat gemäss §5 verrechnet.

§8 Hundesteuern

1. Die jährliche Hundesteuer pro Hund beträgt CHF 100.-
2. Die Hundesteuerabgabe ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Abgabepflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde.

§ 9 Abfall

1. Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung beträgt  
pro Haushalt mit mehr als 1 Person CHF 130.-  
pro Haushalt mit 1 Person CHF 70.-

§ 10 Anlassbewilligungen

1. Die Gemeinde ist Leitbehörde bei der Durchführung von gastwirtschaftlichen Gelegenheitsanlässen. Sie koordiniert die verschiedenen Verfahren und eröffnet alle Entscheide gleichzeitig und aufeinander abgestimmt.
2. Die Gesuche sind spätestens acht Wochen vor dem Anlass mit dem offiziellen Gesuchsformular für öffentliche resp. für private Anlässe bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese prüft und bewilligt den Anlass oder lehnt das Gesuch mittels Verfügung ab.
3. Die Gemeindeverwaltung legt die Gebühren gemäss nachstehendem Gebührenrahmen fest:

Bewilligungsgegenstand	Beschreibung	Gebühr
Privater Anlass	Nicht-kommerziell	gratis
Öffentlicher Anlass	Kommerziell oder nicht-kommerziell	CHF 100 / Tag
Grossveranstaltungen	z.B. Chilbi, Sportanlässe, Open-Airs	Nach Aufwand, mind. CHF 100, max. CHF 3'000

4. Drittkosten werden weiter verrechnet.

## §11 Kanzleigeühren

1. Für die Leistungen der Kanzlei werden die folgenden Gebühren erhoben:

<b>Leistung</b>	<b>Preis</b>
Fotokopien schwarz/weiss pro Stück	CHF -.15
Fotokopien farbig	CHF -.20
Amtliche Bestätigungen wie Wohnsitzbescheinigung, Heimatausweis, Bescheinigung Führerausweisgesuch, Unterschriftenbeglaubigung etc.	CHF 15.-
Anmeldung und Abmeldung	Gratis
Reglemente und Verordnungen der Gemeinde	Gratis
Pass und Identitätskarte	Gemäss kantonalem Tarif
Alle weiteren Auskünfte und Dokumente	Nach Aufwand

## III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### §12 Aufhebung bisherigen Rechts

1. Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührenreglements sind das Gebührenreglement vom 9. Juli 1998 mit allen Änderungen und alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 13 Inkrafttreten

1. Dieses Gebühren-Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 23. Juni 2016

Der Gemeindepräsident: Stefan Müller-Altermatt

Die Gemeindeschreiberin: Daniela Allemann